



<b>2010</b>	<b>Veröffentlicht am 07.09.2010</b>	<b>Nr. 12 /S.101</b>
-------------	-------------------------------------	----------------------

Tag	Inhalt	Seite
07.09.2010	<b>Prüfungsordnung für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier vom 31.08.2010</b>	101-105

**Prüfungsordnung  
für Studierende im weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Trier  
vom 31.08.2010**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Trier am 9. Januar 2008 die folgende Prüfungsordnung für Studierende im Master-Fernstudiengang „Informatik (Aufbaustudium)“ des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. August 2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3050/08 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## ***INHALT***

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Prüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Informatik. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Informatik an der FH Trier (APO-I) festgelegt.

## **§ 2**

### **Zweck der Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Fernstudienganges Informatik (Aufbaustudium). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die praktischen Fähigkeiten besitzen, welche zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten im Bereich der Informatik befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern. Die Prüfungsgebiete (Module) ergeben sich aus der Anlage 1.

## **§ 3**

### **Master-Grad**

Auf Grund der bestandenen Prüfungen im Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) wird der akademische Grad „Master of Computer Science“ (abgekürzt: „M.C.Sc.“) verliehen.

## **§ 4**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang setzt voraus:

1. einen Hochschulabschluss in einem von der Informatik verschiedenen Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (mindestens Note 2,5),
2. innerhalb des Studiums erfolgreich abgeschlossene Prüfungsleistungen in den in der Anlage 2 genannten Fächern und
3. eine anrechnungsfähige berufliche Praxis von mindestens einem Jahr nach Abschluss der Hochschulerstausbildung. Eine berufliche Praxis ist anrechnungsfähig, wenn sie hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und in ihrem Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind.

(2) Im Einzelfall ist eine Zulassung auch bei einer von Abs. 1 Ziffer 1 abweichenden Gesamtnote möglich. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 Ziffer 2 nicht erfüllen, können diese Kenntnisse durch die Teilnahme an entsprechenden Brückenkursen erwerben. Geeignete Brückenkurse werden vom Prüfungsausschuss benannt. Anstelle der Brückenkurse ist auch die Anerkennung von in der Berufspraxis erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten möglich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Zum Studium können auch Personen zugelassen werden, die keinen Hochschulabschluss besitzen. Die Zulassung dieser Personen setzt voraus:

1. Hochschulreife oder Fachhochschulreife
2. eine mindestens fünfjährige Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium) aufweist und

in deren Verlauf Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die für den Studiengang förderlich sind.

3. erfolgreicher Abschluss der Eignungsprüfung mit der die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 haben ihrem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung aussagekräftige Unterlagen beizufügen, aus denen sich die in Abs. 4 Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erkennen lassen. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) In der Eignungsprüfung wird die einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt. Geprüft werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Kenntnisse. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem Masterstudium der Informatik sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Die Eignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung. Für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der APO-I. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zum Studium wird zugelassen, wessen Eignungsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

## **§ 5**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots, Gebühren**

(1) Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Teilzeitstudium absolviert werden. Die Vermittlung der Studieninhalte erfolgt in Form von Lehrbriefen und Online-Seminaren, die durch Präsenzveranstaltungen ergänzt werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester im Vollzeitstudium und 10 Semester im Teilzeitstudium. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Absatz 5 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 4 bzw. 10 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehreinheiten im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht bis zu 72 Semesterwochenstunden (SWS).

(4) In der Anlage 1 finden sich die zu absolvierenden Module mit beispielhaften Ausprägungen, welche das Studienangebot zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beschreibt. Über Abweichungen und Änderungen dieser Ausprägungen, insbesondere bei im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen.

(5) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Projektstudium vorgesehen, bei dem an Aufgabenstellungen aus der Praxis das Gelernte angewendet und vertieft werden soll.

(6) Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Studium werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für die Teilnahme an Fernstudien an Fachhochschulen in Verbindung mit der Gebührenordnung der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorleistungen**

Zu allen Modulen gemäß Anlage 1 außer dem Projektstudium und der Abschlussarbeit sind als Prüfungsvorleistung Studienleistungen nachzuweisen.

## **§ 7 Abschlussarbeit**

(1) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 ECTS Punkten erbracht sein.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Soweit das Studium berufsbegleitend absolviert wird, kann der Prüfungsausschuss den Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängern, maximal auf zwölf Monate.

## **§ 8 Bildung der Gesamtnote**

Aus dem mit den zugehörigen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen wird die Gesamtnote gebildet. § 12 Abs. 4 der APO-I gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis einschließlich 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Trier, den 31.08.2010**

**Gez. Prof. Dr. Andreas Künkler  
Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Trier**

## ***Master-Fernstudiengang Informatik (Aufbaustudium)***

### ***Anlage 1 Prüfungsgebiete***

Gebiet	Modul (beispielhafte Ausprägung)	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Mathematische Grundlagen für die Informatik	10
	Automatentheorie, Formale Sprachen und Berechenbarkeit	10
Praktische Informatik	Software Engineering	10
	Datenbanksysteme	10
	Rechnernetze	10
	Fortgeschrittene Programmiertechniken	10
Wahlpflichtmodule		30
Projektstudium		10
Abschlussarbeit		20
<b>Summe</b>		<b>120</b>

### ***Anlage 2 Zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium***

Gebiet	Modul	ECTS-Punkte
Theoretische Informatik	Grundlagen der Angewandten Mathematik	10
Praktische Informatik	Einführung in die Programmierung	10
<b>Summe</b>		<b>20</b>